

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 5190

Bearbeiter:
Herr Lüdtkke / IV B 19

Zimmer: 1109

Telefon: (030) 9020 - 3055

Telefax: (030) 902028 – 3055

E-Mail: heiko.luedtke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 22. Juli 2019

Rundschreiben SenFin IV Nr. 34/2019

Entsendung von Beschäftigten innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR oder der Schweiz

hier: Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Anlage 1: BMAS- Handhabung A1-Bescheinigung-

- **Verpflichtende Einführung des elektronischen A1-Verfahrens für Arbeitnehmer/innen ab 01.07.2019**
- **Weitere Hinweise zum A1-Verfahren (u.a. Aufbewahrungsfrist der A1-Bescheinigung)**

Allgemeines

Eine Entsendung im Sinne der Ausstrahlung liegt vor, wenn Beschäftigte sich auf Weisung des Arbeitgebers von Deutschland aus in das Ausland begeben, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. Typisches Merkmal einer Entsendung ist die fortbestehende Inlandsintegration bei im Voraus zeitlich begrenzter Beschäftigung im Ausland. Demzufolge dürfen keine Anhaltspunkte dagegensprechen, dass der Arbeitnehmer /die Arbeitnehmerin nach dem Auslandseinsatz nach Deutschland zurückkehrt. Die Entsendung muss sich nicht auf einen Staat beschränken.

1. Ausstrahlung (§ 4 SGB IV)

Für Personen, die im Rahmen ihres deutschen Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im Ausland eingesetzt werden, gelten unter Umständen weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. In diesen Fällen können ggf. Entsendebescheinigungen (z.B. innerhalb Europas die A1-Bescheinigung) ausgestellt werden. Grundlage hierfür ist das in der Sozialversicherung geltende Territorialprinzip. Dies bedeutet, dass der / die Beschäftigte grundsätzlich in dem Land versichert ist, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Danach sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer/innen in Deutschland sozialversicherungspflichtig, die in Deutschland beschäftigt sind

Bei einer Ausstrahlung gelten die deutschen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung auch bei einer Beschäftigung im Ausland. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine Auslandsbeschäftigung nicht zu Nachteilen bei betroffenen Arbeitnehmer/innen führt.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Der / die Beschäftigte wird im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt.
- Die Entsendung ist entweder durch die Eigenart der Beschäftigung (zum Beispiel Projekte) oder aufgrund eines Vertrags im Voraus befristet.

Fehlt es an nur einer dieser Voraussetzungen, können die Regelungen zur Ausstrahlung nicht angewandt werden. Dann bleibt auch die Sozialversicherung nach deutschem Recht nicht bestehen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es in bestimmten Fällen durch

- überstaatliches – also für mehrere Länder gemeinsam geltendes – Recht
- durch zwischenstaatliche – also bilaterale – Vereinbarungen
- durch die sogenannte Ausstrahlung

2. Entsendung

Eine Entsendung liegt vor, wenn sich der/die Beschäftigte auf Weisung des inländischen Arbeitgebers vom Inland ins Ausland begibt, um dort seine Beschäftigung auszuüben. Dies gilt auch, wenn die Einstellung extra für diesen Auslandseinsatz erfolgt. Der / die Beschäftigte muss aber in jedem Fall zuvor entweder in Deutschland beschäftigt gewesen sein oder dort seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt haben. Eine Entsendung ist auch möglich, wenn vor dem Auslands-einsatz noch keine Beschäftigung ausgeübt wurde.

Nach den EG-Verordnungen unterliegen Beschäftigte bei einer Entsendung nur dann den Rechtsvorschriften **des Entsendestaates** (hier: Deutschland), wenn die **voraussetzliche Dauer der Entsendung 24 Monate nicht übersteigt. Steht jedoch von vornherein fest, dass die Entsendung länger als 24 Monate andauert, gelten die Rechtsvorschriften des Tätigkeitsstaates.** Gegebenenfalls ist eine Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates mit Hilfe einer Ausnahmevereinbarung möglich.

Durch die Entsendung darf ein anderer Beschäftigter / eine andere Beschäftigte nicht abgelöst werden. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin bleibt organisatorisch in dem Betrieb des inländischen Arbeitgebers eingegliedert. Er /Sie unterliegt weiterhin dem Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Arbeit. Das unter Umständen durch die Tätigkeit im Ausland das Weisungsrecht des Arbeitgebers in eher lockerer Form besteht, schadet dabei nicht. Schließlich muss der Entgeltanspruch des Beschäftigten gegen den inländischen Arbeitgeber bestehen.

Der GKV-Spitzenverband - **Deutsche Verbindungsstelle Krankenkasse Ausland (DVKA)** – hat weitere ausführliche länderspezifische Informationen mit Praxisbeispielen in Form von Merkblättern auf der Homepage der DVKA veröffentlicht („Arbeiten in...“).

3. A1-Bescheinigung

a) Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen

Für die Freistellung von der Sozialversicherungspflicht im Ausland stellt die jeweils zuständige deutsche Krankenkasse (bei Pflicht- bzw. freiwillig versicherten Beschäftigten) einen besonderen Vordruck (A1-Bescheinigung) aus. Die Beantragung erfolgt aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe (z.B.:svnet.). Die zuständige Stelle (Krankenkasse bzw. Rentenversicherung) übermittelt gem. § 106 SGB IV die Bescheinigung oder die Mitteilung warum diese nicht ausgestellt werden kann, ebenfalls auf elektronischem Wege.

Sofern eine sachliche Klärung durch den Arbeitgeber im jeweiligen Einzelfall hinsichtlich der Verfahrensweise erforderlich ist, bzw. welche Optionen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hinsichtlich der Krankenversicherungsschutzes hat, ist **zunächst die zuständige gesetzliche Krankenkasse** (Einzugsstelle) der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers **schriftlich zu kontaktieren**. Gemäß § 28 h Abs. 2 Satz 1 SGB IV ist die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) auf Antrag dazu verpflichtet, eine Entscheidung durch Verwaltungsakt zu treffen, an die die Sozialversicherungsträger (KV, PV, RV, BA) gebunden sind. So erhalten die Arbeitgeber Rechtssicherheit im konkreten Einzelfall.

b) Beamte / Beamtinnen / Mitglieder von Landesregierungen

Für Beschäftigte, die **nicht Mitglied** einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. Beamte / Beamtinnen) nehmen die deutschen Rentenversicherungsträger diesbezügliche Anträge entgegen. Die A1-Bescheinigung wird vom zuständigen Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt.

Auch für Mitglieder von Landesregierungen, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz Ihrer Tätigkeit nachgehen, ist eine A1-Bescheinigung als Nachweis über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit erforderlich.

c) Prüfung einer Ausstellung der A1-Bescheinigung bei einer Entsendung bzw. vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit

Für die Prüfung, ob während einer Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat bzw. einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, sowie ggf. die

Ausstellung der A1-Bescheinigung, sind in Deutschland unterschiedliche Stellen zuständig:

- **die gesetzliche Krankenkasse**, bei der die Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht.
- **der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder der zuständige Regionalträger der DRV), sofern die Person **nicht gesetzlich krankenversichert** ist.
- **die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.**, Postfach 080254, 10002 Berlin, für Personen die nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind.

A1-Bescheinigungen müssen bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufbewahrt werden, das auf die letzte Betriebsprüfung folgt (§ 28f und §28p SBG IV). Sie gehören zu den Entgeltunterlagen, die nach der Beitragsverfahrensordnung zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags relevant sind (§ 8 BVV).

4. Europarechtlicher Rahmen der A1-Bescheinigung

Nach Artikel 15 Abs.1 der VO (EG) Nr. 987/2009 hat der Arbeitgeber einer Person, die in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, grundsätzlich den zuständigen Träger im Entsendestaat (hier: Deutschland) im Voraus über die Entsendung zu unterrichten. Dieser Träger stellt der betreffenden Person die A1-Bescheinigung aus und informiert hierüber gleichzeitig den zuständigen Träger des Staates, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll (Beschäftigungsstaat).

Auch wenn der Wortlaut des Artikel 15 Abs.1 VO (EG) Nr. 987/2009 nicht ausschließt, dass eine A1-Bescheinigung ausnahmsweise nachträglich beantragt wird, hat sich in der Praxis jedoch gezeigt, dass insbesondere bei Entsendungen nach Belgien, Frankreich, Österreich oder in die Schweiz Schwierigkeiten mit dortigen Kontrollbehörden auftreten können, sofern eine Bescheinigung A1 vor Ort nicht vorgelegt werden kann.

In diesem Zusammenhang hat die EU-Verwaltungskommission darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht zwar die Verpflichtung zur Beantragung und Mitführung einer A1-Bescheinigung (selbst bei nur kurzfristigen Auslandseinsätzen, wie z. B. Dienstreisen und Messebesuchen) besteht und **Bußgelder** im Beschäftigungsstaat bei Nichtmitführung der A1-Bescheinigung europarechtlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen

sind. Sie vertrat aber auch die Auffassung, dass **Bußgelder nicht zu erheben seien, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden könne, dass die A1-Bescheinigung aus objektiven Gründen nicht rechtzeitig beantragt werden konnte** (etwa bei Vertretung plötzlich erkrankter Kollegen) oder dass die Bescheinigung bereits beantragt wurde, die zuständige Stelle diese jedoch noch nicht ausgestellt hat.

5. Neues elektronisches Antragsverfahren im innerstaatlichen Recht

Ab 01.07.2019 sind Arbeitgeber verpflichtet Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Arbeitnehmer(innen) gemäß § 106 SGB IV im Rahmen des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens mittels systemgeprüfter Abrechnungsprogramme oder einer maschinellen Ausfüllhilfe (z.B.:svnet) an die jeweils zuständige Stelle (Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen) übermitteln. Für Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes, die nach Artikel 11 Absatz 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 883/2004 entsandt werden, gilt dies gleichermaßen.

Die Nutzung der neuen Antragsmöglichkeit durch den Arbeitgeber **setzt jedoch voraus**, dass das genutzte Entgeltabrechnungsprogramm über das erforderliche Modul verfügt.

Mit diesem Verfahren sollen die bislang bei der Antragstellung am häufigsten auftretenden Fehler (Beantragung der A1-Bescheinigung bei einer unzuständigen Stelle, Entsendezeitraum überschreitet 24 Monate, Beantragung einer A1-Bescheinigung für Entsendung in einen Staat außerhalb der EU) maschinell erkannt und angezeigt werden können. Dadurch dürften zeitraubende Rückfragen durch die den Antrag bearbeitende Stelle künftig im Wesentlichen entfallen.

Ist festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen, erhält der Arbeitgeber nach § 106 Absatz 1 Satz 3 SGB IV **innerhalb von drei Arbeitstagen die beantragte Bescheinigung. Die Frist beginnt demnach nicht etwa bereits mit dem Eingang des elektronischen Antrags bei der zuständigen Stelle, sondern erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Stelle nach Auswertung der relevanten Informationen festgestellt hat, dass die Entsendevoraussetzungen erfüllt sind.**

5.1 Elektronische Antragstellung nicht für alle grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeiten möglich

Ist eine elektronische Antragstellung über das jeweilige Entgeltabrechnungsprogramm oder svnet nicht möglich, ist eine Antragstellung **in Papierform** ab 01.07.2019 für folgende Personengruppen momentan **weiterhin möglich**:

- **Beamte /Beamtinnen**
- Personen, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz beschäftigt sind. Diese stellen den Antrag **per PDF-Dokument** unter:https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/arbeitgebernehmer.html.
- Personen, die im Rahmen eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens (z. B. mit den USA oder China) entsandt werden.

In den zuvor genannten Fällen ist die A1-Bescheinigung bzw. Entsendebescheinigung nach bilateralem Recht wie bisher mittels der zur Verfügung stehenden Vordrucke zu beantragen. Die **Ausstellung** der Bescheinigung durch die zuständige Stelle erfolgt hier ebenfalls **weiterhin in Papierform**.

Für jede Entsendung ist grundsätzlich **im Voraus** bei der zuständigen Stelle eine Entsendebescheinigung (A1-Bescheinigung) zu beantragen. **Auch für kurze und kurzfristige Entsendungen** ins EU-Ausland **ist eine A1-Bescheinigung notwendig**. Eine zeitliche Toleranzgrenze gibt es nicht. Eine Entsendung liegt bei jeder Dienstreise in das EU-Ausland vor, sodass die entsendete Person eine A1-Bescheinigung mitführen muss.

Sollte im Einzelfall bei einer Kontrolle im Ausland keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden können, kann diese ausnahmsweise im Nachhinein beantragt und den Kontrollbehörden zugänglich gemacht werden. **Empfehlenswert** ist es immer, im Vorfeld einer Entsendung die A1-Bescheinigung zu beantragen.

Eine Besonderheit gilt für **Arbeitsunfälle in Italien und Österreich**. In diesen Ländern können nur bei **gemeinsamer Vorlage der A1-Bescheinigung und der Europäischen Krankenversicherungskarte** Sachleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch genommen werden. **Gemäß Artikel 16 Abs.1 VO (EG) 883/04 gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates.**

6. Handhabung der A1-Bescheinigung bei kurzfristig anberaumten und kurzzeitigen Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und weitere Informationen

a) Für die Arbeitgeber würde die Erstellung einer A1-Bescheinigung bei **kurzzeitigen oder kurzfristigen Tätigkeiten** einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten. Daher weist das BMAS darauf hin, dass nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine A1-Bescheinigung zwingend erforderlich ist und insoweit ein Ermessen der Mitgliedstaaten besteht (**siehe Anlage 1**).

b) Sind Arbeitnehmer/innen in der EU/EWR/Schweiz grenzüberschreitend tätig, gelten für den Bereich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009).

6.1 Verspätete Ausstellung der A1-Bescheinigung

Für den Fall, dass die Erstellung der A1-Bescheinigung nicht fristgerecht erfolgt, sollte eine **Kopie des aktuellen Antrags** auf Ausstellung der A1-Bescheinigung mitgeführt werden. Bei einer **Entsendung nach Österreich** empfiehlt es sich, zusätzlich einen Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in Deutschland mitzunehmen. Das kann auch eine frühere A1-Bescheinigung sein.

6.2 Entsendung in Staaten ohne Geltung der A1-Bescheinigung

Für die Entsendung in Staaten, mit denen Deutschland ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, sind andere Entsendebescheinigungen als das A1-Formular nötig. Für das sogenannte „vertragslose Ausland“ (z. B. Mexiko oder Indonesien) gibt es generell keine Entsendebescheinigungen.

6.3 Kontrollpraxis und weitere Hinweise

a) Es wird empfohlen, die Kontrollpraxis des Staates, in den die Dienst- oder Geschäftsreise unternommen wird, zu beachten und eine A1-Bescheinigung ggf. im Voraus zu beantragen. Verstärkte Kontrollen werden derzeit insbesondere in Frankreich und Österreich durchgeführt.

b) Grundsätzlich gelten für alle Personen die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie arbeiten. Mit einer A1-Bescheinigung können Arbeitnehmer und andere Erwerbstätige nachweisen, ob für sie das Recht des Wohnstaates (Entsendestaates) **oder** die Vorschriften eines ausländischen Staates maßgebend sind. Ist ein(e) Arbeitnehmer(in) nur vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedsland tätig (sogenannte Entsendung), gilt jedoch ausnahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaats.

Die A1-Bescheinigung dokumentiert in diesen Fällen, dass die im Ausland erwerbstätige Person weiter dem deutschen Recht unterliegt. **Anträge auf eine A1-Bescheinigung dürfen – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – nicht per E-Mail gesendet werden, auch nicht an den Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung. Wer in mehreren Mitgliedstaaten arbeitet, benötigt je Mitgliedstaat eine A1-Bescheinigung.**

c) Um Lohndumping und Benachteiligung heimischer Arbeitskräfte zu vermeiden wurde die Entsenderichtlinie 2014/67/EU verschärft. Zur Umsetzung dieser Entsenderichtlinie wird in den jeweiligen Staaten ein **elektronisches Anmeldesystem** eingerichtet in dem unter anderem Firmenname, Branche, Name des Entsendeten und weitere Angaben abgefragt werden.

Die Angaben sind vor Antritt der Entsendung in das jeweilige Portal des Ziellandes einzupflegen. Die EU-weite Einführung dieses Systems soll bis 2020 abgeschlossen sein.

d) Besonderheiten

Österreich:

In Österreich werden auf Grundlage des am 01.01.2017 in Kraft getretenen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes seit Anfang des Jahres 2019 in diversen Branchen verstärkt Kontrollen durchgeführt. In diesem Rahmen wird unter anderem die Vorlage der A1-Bescheinigung gefordert, sofern für die kontrollierte Person nicht die österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten.

Konnte die A1-Bescheinigung nicht **vor Ausübung der Tätigkeit in Österreich** beschafft werden, ist ein Nachweis, dass diese Bescheinigung beim zuständigen Träger beantragt wurde, zusammen mit geeigneten Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass die kontrollierte Person zum Zeitpunkt der Tätigkeit in Österreich zur deutschen Sozialversicherung angemeldet ist, vorzulegen.

Frankreich:

Seit dem 01.04.2017 können Unternehmen mit einer Geldstrafe belegt werden, wenn sie in Frankreich Personal einsetzen, das der deutschen Sozialversicherung unterliegt, dies aber nicht mit einer A1-Bescheinigung dokumentiert ist. Von einer Geld-

strafe wird jedoch abgesehen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die A1-Bescheinigung bereits beantragt wurde. In diesem Fall ist die Bescheinigung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Kontrolle nachzureichen.

Im Auftrag
Mayr